

2015 / Nr. 24 vom 25. März 2015

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. März 2015 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**81. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**82. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation (Master of Arts)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**83. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gifted Education and Coaching – Begabungsförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts)
(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diversität und Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“
vormals: „Migrationssensibles Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

81. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, technologieunterstützte Lehr- und Lernangebote wissenschaftlich fundiert zu konzipieren, zu gestalten, zu analysieren und zu evaluieren sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten mediengestützter Bildungsprozesse und bildungstechnologischen Entwicklungen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, neue Entwicklungen technologieunterstützter Lehr- und Lernszenarien eigenständig kritisch zu analysieren und reflektieren und umzusetzen.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „eEducation“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.
- (4) Learning Outcomes: Absolventen und Absolventinnen des Lehrganges besitzen
 - praktische Fähigkeiten in der Entwicklung didaktischer Szenarien unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen im Bereich der Bildungstechnologie, insbesondere von Lernplattformen und Web2.0 -Anwendungen,
 - Experten-/Expertinnenwissen in der Integration von Neuen Medien in den pädagogischen Alltag (Lehre, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Unterricht in der Schule, im Trainingsbereich, Distance Learning)

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium (min. Bachelor) oder gleichwertiges ausländisches Studium

oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

(3) wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, eine der folgenden Bedingungen:

- allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- ohne allgemeine Universitätsreife und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach/Lehrveranstaltung*	LV-Art	UE	ECTS**
Medienpädagogik und -didaktik	SE	30	3
Medientechnologische Grundlagen und Standards	SE	30	3
Bildungstechnologie	SE	60	6
Multimedia Design	SE	30	3
Didaktisches Design	SE	60	6
Kognitions- und Motivationspsychologie	SE	30	3
Kommunikationstheorie	SE	30	3
Digitale Mediensozialisation	SE	30	3

* Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

82. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, technologieunterstützte Lehr- und Lernangebote wissenschaftlich fundiert zu konzipieren, zu gestalten, zu analysieren und zu evaluieren sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten mediengestützter Bildungsprozesse und bildungstechnologischen Entwicklungen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, neue Entwicklungen technologieunterstützter Lehr- und Lernszenarien eigenständig kritisch zu analysieren und reflektieren und umzusetzen.
- (3) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung pädagogischer, psychologischer, soziologischer und informationstechnologischer Erkenntnisse.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „eEducation“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.
- (5) Learning Outcomes: Absolventen und Absolventinnen des Lehrganges besitzen
 - praktische Fähigkeiten in der Entwicklung didaktischer Szenarien unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen im Bereich der Bildungstechnologie, insbesondere von Lernplattformen und Web2.0 -Anwendungen,
 - Experten-/Expertinnenwissen in der Integration von Neuen Medien in den pädagogischen Alltag (Lehre, Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Unterricht in der Schule, im Trainingsbereich, Distance Learning),
 - Erfahrungen in einer wissenschaftlich orientierten Auseinandersetzung mit dem Thema eLearning,
 - ein umfangreiches ePortfolio zum Nachweis der Kompetenzen, das nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums u.a. als digitales Bewerbungsportfolio zur Weiterentwicklung der beruflichen Karriere eingesetzt werden kann.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium (min. Bachelor) oder gleichwertiges ausländisches Studium

oder

(2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss,

oder

(3) wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, eine der folgenden Bedingungen:

- allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- ohne allgemeine Universitätsreife und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach/Lehrveranstaltung*	LV-Art	UE	ECTS**
Medienpädagogik und -didaktik	SE	30	3
Medientechnologische Grundlagen und Standards	SE	30	3
Bildungstechnologie	SE	60	6
Multimedia Design	SE	30	3
Didaktisches Design	SE	60	6
Kognitions- und Motivationspsychologie	SE	30	3
Kommunikationstheorie	SE	30	3
Digitale Mediensozialisation	SE	30	3
Bildungstechnologie Vertiefung	SE	30	3
Didaktisches Design Vertiefung	SE	30	3
Corporate eLearning	SE	30	3
Wissensmanagement und eLearning	SE	30	3
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ON	15	3
Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit	SE	15	15
Wissenschaftstheorie	SE	30	3

Fach/Lehrveranstaltung*	LV-Art	UE	ECTS**
Forschungsmethoden	SE	30	3
Seminar zur Master Thesis	SE	15	4
Master Thesis			20

* Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus

a) schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Im Fach „Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit“ ist eine schriftliche Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.

b) dem Abfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(4) Leistungen, die von Absolventen/-innen des Lehrganges "Neue Medien im Unterricht - eLearning" der Pädagogischen Hochschule Wien nachgewiesen werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(5) Leistungen aus dem Lehrgang „eEducation“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (eEducation)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

83. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gifted Education and Coaching – Begabungsförderung und Begabtencoaching“ (Master of Arts)

(Fakultät für Bildung Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Die Studierenden werden befähigt, Begabung unter einer ganzheitlichen Perspektive bzw. unter der Berücksichtigung sozialer, kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte zu begreifen. Sie werden mit theoretischen Grundlagen und aktuellen Modellen von Begabten- und Begabungsförderung bzw. -forschung vertraut gemacht und befähigt, diese in die pädagogische Praxis zu transferieren. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglichen Studierenden, das eigene pädagogische Handeln begabungs- und begabtenfördernd zu gestalten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse in die jeweiligen Aktivitäten aufzunehmen.

(2) Im Rahmen der Didaktik und Methode der Begabungs- und Begabtenförderung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen der persönlichkeitsbegleitenden Begabungsförderung, wie Coaching, Beratung und Persönlichkeitsbildung.

(3) Über ein konkretes pädagogisches Setting hinausgehend werden die Studierenden befähigt, im Kontext der Begabungs- und Begabtenförderung als Berater/in oder Coach tätig zu sein. Neben der pädagogischen Beratung von Einzelpersonen, die eine Unterstützung der Zielerreichung darstellt, kann ein „Begabungscoach“ über ein systemisches Verständnis im Coaching- und Bildungskontext organisationelle Entwicklungsimpulse geben. Die Studierenden erwerben die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen, um Organisationen hinsichtlich einer begabungs- und begabungsförderlichen Ausrichtung bzw. individueller Fördermaßnahmen zu beraten.

(4) Die fundierte Weiterbildung im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten ermöglicht den Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs aktiv teilzunehmen und das Gebiet der Begabten- und Begabungsförderung bzw. -forschung sowie der beratenden Tätigkeit in diesem Kontext multiperspektivisch kennen zu lernen und zu diskutieren.

(5) Learning Outcomes:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- sind in der Lage Begabung aus differenzierter Perspektive und unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte zu diskutieren.
- können Begabungen erkennen und mit Hilfe fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen adäquat fördern. Wissenschaftliche Erkenntnisse dienen der Implementierung der Begabungsförderung sowie dem Coaching von (Hoch)Begabten als Grundlage.
- entwickeln Beratungskompetenzen, mit welchen Sie dem Umfeld der zu fördernden Person wie bspw. Eltern begegnen können.
- kennen nicht nur theoretische Grundlagen und aktuelle Modelle von Begabtenförderung und Begabtenforschung, sondern können diese auch in die Praxis transferieren.
- haben sich mit national und international renommierten Expertinnen und Experten den State of the Art der Begabungs- und Exzellenzforschung erarbeitet. Dies ermöglicht über das eigene Handlungsfeld zu reflektieren, sich auszutauschen und ein Netzwerk an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufzubauen.

- können durch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen in den fachlichen Wissenschaftsdiskurs der Begabungs- und Exzellenzforschung treten und selbständig Beiträge leisten.
- besitzen Kenntnisse bezüglich Organisationsentwicklung im pädagogischen Kontext im Allgemeinen und in der Schulentwicklung im Besonderen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

1. Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
2. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante sechs Semester (120 ECTS-Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium aller Studienrichtungen oder akademischer Abschluss einer Fachhochschule
- oder
- nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium
- oder
- einem Studium gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
 - 1) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - (2) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

1. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
2. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	Inhalte	ECTS	UE	Workload**
1. Praxisinspirierte Wissenschaft I: Planung, Reflexion, Interpretation	Phasen, Strukturierungsprinzipien praxisinspirierter Wissenschaft	3	20	75
2. Wissen, Lernen, Begabung	Wissen/ Kognition/Lernern; Epistemologischer Positionen/ Konsequenzen; Lernräume – Wissenskonstruktionsprozesse	6	60	150
3. Spezifische Förderanliegen von Talenten und High Potentials	Talent Management / High Potential Management / Kompetenzmanagement: Definition, Problematik, Entwicklung, Identifikation, Methoden;	6	60	150
4. Lerndiversitäten im Bildungs- und betrieblichen Kontext	Diversity Management in der Personalpolitik; Diversitäts- und Heterogenitätsvarianten; methodische Differenzierungsmodelle; Individualisierungsstrategien;	6	60	150
5. Diagnostik, Testverfahren und Assessment	Psychologisch-Diagnostische Testverfahren; Relevanz/Grenzen; Testergebnisse, Förderinitiative - Bildungs- /Berufskontext.	6	60	150
6. Bildungsübergänge und Karriereverläufe	Karrierewahl: Theorien und Modelle; Gender und Diversity;Interessenmodelle, Fähigkeitskonzepte, Attributionsmuster.	6	60	150
7. Neuere Konzepte der Begabungsforschung	Begabungsbegriff und Begabungskonzept; Zusammenhang Denken, Lernen und Leisten; Begabungsformen;Taxonomien und Modelle;	6	60	150
8. Didaktik und Methodik der Begabungs- und Begabtenförderung	Begabungsförderung-Didaktik/Methodik; Selfregulation/Selfmanagement/Selfreflection; Inklusion; Selbstgesteuertes Lernen; Individualisierende Leistungsbewertung;	6	60	150
9. Potential Coaching	Persönlichkeitstheorien, Persönlichkeitsmerkmale; Werte, Wertesystemen; Physische, mental-emotionale, soziale, spirituelle Systemebenen;	6	60	150
10. Coaching Tools	Professionelle Auftragsgestaltung; Anwendung spezifischer Interventionstools;	6	60	150
11. Coaching Grundlagen	Systemische Coaching im Kontext der Begabungs- und Begabtenförderung	6	60	150
12. E-Tutoring	Rolle e-Tutor; Theorie e-Tutoring; Methode e-Learning; Lernprozess Aubereitung/Unterstützung/Begleitung/ Lernprozesses;	6	60	150
13. Didaktik des E-Tutoring	Lernmaterialien; Planung, Organisation , Durchführung - Veranstaltungen; didaktische Lehrmodelle,	6	60	150
14. Praxisinspirierte Wissenschaft II: Forschungsfrage, Expose,	Formulierung Forschungsfrage; Aufbau eines Exposés und einer Disposition;	6	40	150
15. Projektseminar	Ausarbeitung der Projektfrage(n)	3	30	75

16. Projektarbeit	Erstellung Projektarbeit Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit - Begabungsförderung;	12	0	300
17. Seminar zur Masterthese	Allgemeingültige Ausführungen zu wissenschaftlichen Anforderungen an Master These;	3	30	75
18. Master These		21		525
Summe ECTS / Unterrichtseinheiten		120	840	3000

* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

1. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
2. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

1. Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-14,
 - b. der erfolgreichen Teilnahme an Fach 15 und 17 (Seminar zur Projektarbeit und Master These).
 - c. Der Abfassung und positiven Beurteilung einer praxisbezogenen Projektarbeit, und
 - d. Der Abfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung einer eigenständigen und wissenschaftlichen Kriterien entsprechenden Master These.
3. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
4. Leistungen aus dem Lehrgang „Gifted Education“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
5. Die im Rahmen des Universitätsdiploms „Specialist in Gifted Education (ECHA)“ der Universitäten Münster und Nijmegen absolvierte Diplomarbeit ist im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten als Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

1. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
2. Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

1. Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
2. Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 69 vom 01. September 2008 bzw. der im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 23. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach jener Verordnung oder nach der Verordnung laut MBL 76/2012 abschließen. Ein Wechsel in die neue Verordnung ist mit Zustimmung der Lehrgangsleitung möglich.

Studierende, die nach der im Mitteilungsblatt Nr. 76 vom 26. September 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach jener Verordnung ab. Ein Wechsel in die neue Verordnung ist mit Zustimmung der Lehrgangsleitung möglich.

84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diversität und Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“

vormals: „Migrationssensibles Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Dieser Lehrgang vermittelt praktisch anwendbare Kompetenzen im migrationssensiblen und integrationsfördernden Belegsmanagement und der kundenorientierten Hausverwaltung von Wohngebäuden und Wohnhausanlagen. Damit werden in diesen Bereichen tätige Personen befähigt proaktiv für gelingende Nachbarschaften zu arbeiten. Sie können damit einen wichtigen Beitrag zu Austausch und Verständigung zwischen zunehmend diversen Gesellschaftsgruppen leisten indem sie nicht nur Konflikten vorbeugen, sondern auch ganz allgemein verbesserte Lebensqualität im Wohnumfeld fördern.

Zielgruppe und Zielprofil der TeilnehmerInnen:

MitarbeiterInnen öffentlicher Verwaltung (Gemeinden, Magistrate)

SozialarbeiterInnen in Gebietsbetreuungen und anderen öffentlichen Einrichtungen

MitarbeiterInnen gemeinnütziger/ kommerzieller Wohnbauträger

MitarbeiterInnen gemeinnütziger/ kommerzieller Hausverwaltungen

MitarbeiterInnen von NGOs in den Bereichen Integration, lokale Initiativen

Angestrebte Lernergebnisse:

- Die AbsolventInnen verstehen erprobte und innovative Methoden um ein lebenswertes Wohnumfeld für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und können diese in der Praxis anwenden.
- sie können bestehende Wohnsituationen analysieren, belastende Konflikte schon im Vorfeld erkennen und vermeiden und proaktiv einen tragfähigen Konsens in Wohnanlagen und Quartieren schaffen.
- Sie sind befähigt diese erlernten Werkzeuge in ihrer tagtäglichen Berufspraxis anzuwenden und die erforderlichen Strukturen in ihrem Unternehmen/ ihrer Institution aufzubauen.

§ 2. Studienform

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 260 Unterrichtseinheiten bzw. einer Workload von 1500 Stunden (60 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer		LV- Art	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	Lehrveranstaltungen		178	35
	Einführung in die Integrationsforschung	Theoretische Konzepte und Handlungsfelder der Integrationsarbeit	SE	35	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation			35	7
		Neuere Ansätzen zur Konfliktentstehung, -diagnose und -transformation im interkulturellen Kontext	SE	18	3,5
		Erfahrungsgelernte, praktische Bearbeitung von Strategien für De-eskalation und Mediation	SE	17	3,5
	Wohnen in der Migrationsgesellschaft (Wohnen, Wohnumfeld und Gebietsmanagement)			36	7
		Diversität und Interkulturalität in der Wohnpolitik	UE	18	3,5
		Soziales Wohnumfeld und Gebietsmanagement	VO	18	3,5
	Vergabemanagement und Wohnsituationen			36	7
		Rechtliche Vergabegrundlagen und Instrumente der Gleichbehandlung	VO	18	3,5
		Umgang mit schwierigen Wohnsituationen	UE	18	3,5

	Wohnpolitische Instrumente, Wohnbaufinanzierung und Sozialplanung			36	7
		Sozial- und wohnpolit. Instrumente und Wohnbaufinanzierung	VO	18	3,5
		Kommunale Raumordnung und Sozialplanung	VO	18	3,5
B	Wahlfächer (aus den folgenden im Ausmaß von 14 ECTS)			72	14
	Wohnumfeld und Quartier			36	7
		Benachteiligte Quartiere	VO	18	3,5
		Wohnumfeld 1 und 2: Gebäude, Siedlung und Quartier	UE	18	3,5
	Aktuelle Themen im Bereich Hausverwaltung		UE	18	35
	Aktuelle Themen im Bereich Besiedlungsmanagement		UE	18	3,5
	Internationaler Studienaufenthalt (Mehrtägige Exkursion zu Brennpunkten mit Relevanz für interkulturelle Zusammenarbeit und Migration)		EX	36	7
C	Projektarbeit			10	11
	Seminar zur Projektarbeit		SE	10	2
	Projektarbeit		PA		9
	Summe			260	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
- Fachprüfungen über alle Pflichtfächer und die gewählten Wahlfächer
 - Erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit
 - Verfassung und positive Beurteilung der Projektarbeit

Prüfungen werden nach didaktischer Maßgabe schriftlich, in Form einer Hausarbeit oder mündlich abgehalten.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Migrationssensible Hausverwaltung und Gebietsmanagement“ und „Vergabe- und Besiedlungsmanagement“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Diversität und Wohnmanagement“ bzw. „Akademischer Experte für Diversität und Wohnmanagement“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats